



INHALT:

- Bekanntmachung der Stadt Starnberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das „Volksbegehren G 9“
- Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Abfallwirtschaftsverband Starnberg – AWISTA–
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2005

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das „Volksbegehren G 9“

- Das *Wählerverzeichnis* für das „Volksbegehren G 9“ (Eintragsfrist vom 14. Juni 2005 bis 27. Juni 2005) der Stadt Starnberg wird am Mittwoch, 25. Mai 2005 und am Freitag, 27. Mai 2005 während der Dienststunden im *Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03*, für Stimm-berechtigte zur *Einsicht bereitgehalten*. Jede/r Stimm-berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten *überprüfen*. Sofern ein/e Stimm-berechtig-te/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimm-berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Zur *Eintragung ist nur zugelassen*, wer
 - in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - einen Eintragungsschein hat und stimm-berechtigt ist.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 25. bis 29. Mai 2005 beim *Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03*, *Einspruch einlegen*. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. *Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Donnerstag, 26. Mai (Fronleichnam), Freitag, 27. Mai ab 12.00 Uhr, Samstag, 28. und Sonntag 29. Mai 2005) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.*
- Wer einen *Eintragungsschein* hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. *Briefliche Eintragung ist nicht möglich.*
 - Einen *Eintragungsschein* erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis *eingetragene* stimm-berechtigte Person, wenn sie
 - ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 11. Mai 2005 in einen anderen Eintragsbezirk – innerhalb der Stadt – außerhalb der Stadt, wobei die Person nicht in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung eingetragen wird. verlegt, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 11. Mai 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
 - während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,
 - sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
 - eine *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragene* stimm-berechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 24. Mai 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - ihre Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- ihre Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - Der Eintragungsschein kann bis zum 27. Juni 2005, 16.00 Uhr im *Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03* schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (*nicht aber fernmündlich*) beantragt werden. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimm-berechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer *schriftlichen Vollmacht* nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimm-berechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27. Juni 2005, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
 - Eine stimm-berechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1. Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.
- Starnberg, den 04. Mai 2005

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Abfallwirtschaftsverband Starnberg – AWISTA –

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 - KG – GVBl. S. 43, (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende

SATZUNG:
§ 1

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg erhebt für die Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz –), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr

von 5,00 Euro bis 25.600 Euro

erhoben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

Starnberg, den 02.05.2005
ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM
LANDKREIS STARNBERG
Heinrich F r e y, Verbandsvorsitzender, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2005

Der Zweckverband wird entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1987 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch § 29 der VO über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 12.10.2001 (GVBl. S.720), geführt. Der Zweckverband erlässt folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005:

HAUSHALTSSATZUNG

Im Wirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2005 werden festgesetzt:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 schließt
 - im Erfolgsplan mit

Erträgen:	944.200 €
Aufwendungen:	942.160 €
 - im Vermögensplan

Mittelherkunft	1.000.000 €
Mittelverwendung	1.000.000 €
- Im Wirtschaftsjahr 2005 ist zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan keine Kreditaufnahme vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Ein Stellenplan für Beamte und Angestellte sowie eine Stellenübersicht für Arbeiter entfallen, da der Zweckverband keine hauptamtlichen Bediensteten hat.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aus dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Herrsching, den 10.05.2005
ZWECKVERBAND GROSSRÄUMIGE WASSERVERSORGUNG
LANDKREIS STARNBERG
Hans Thomas M ö r t l, Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.